

Feuerbrand

Massnahmen in der vom Bund ausgeschiedenen Befallszone: Vernichtung der befallenen Bäume, Rückschnitt/-riss oder keine Sanierung?

Autoren: Markus Bünter, A. Schöneberg, V. Reiningger und E. Holliger, Agroscope in Wädenswil
Kantonale Pflanzenschutzdienste (KPSD): A. Distel (AG), B. Felder (LU), U. Müller (TG) und D. Szalatnay (ZH)

Dieses Merkblatt liefert den Pflanzenschutz-Vollzugsorganen in den Kantonen und Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen zur Beantwortung der Frage „Vernichtung der befallenen Bäume, Rückschnitt/-riss oder keine Sanierung?“ Das Merkblatt richtet sich an die Obstbranche, an Natur- und Vogelschutz-Organisationen sowie an weitere Interessierte.

Rechtsgrundlagen

Die vorgeschriebenen bzw. möglichen Sanierungsmassnahmen sind der BLW-Richtlinie Nr. 3 „Bekämpfung des Feuerbrandes“ zu entnehmen.

Die Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anh. 4, Ziff. 12.1.9 schreibt vor, dass bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung eine fachgerechte Baumpflege für Qualitätsstufe I und II durchzuführen ist. Gemäss Ziffer 12.2.6 wird in Qualitätsstufe II ab dem 10. Standjahr ein fachgerechter Baumschnitt gefordert.

Phytoparasitäre Massnahmen gemäss Anordnung der Kantone müssen aufgrund von Ziff. 12.1.5 bei allen beitragsberechtigten Bäumen umgesetzt werden.

In Gemeinden mit Einzelherd ist die Tilgung des Bakteriums durch Vernichten der befallenen Bäume vorgeschrieben.

In der Befallszone ausserhalb von Schutzobjekten gibt der kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) meistens nur Empfehlungen zum Umgang mit Feuerbrand ab, d.h. es gilt die Eindämmungsstrategie, um eine Verbreitung aus der Befallszone hinaus zu verhindern. Innerhalb von Schutzobjekten (wertvolle Bestände an Wirtspflanzen einschliesslich deren Umgebung im Umkreis von 500 Meter, die geschützt werden) bestimmt der KPSD in Diskussion mit dem Eigentümer die Art der Sanierungsmassnahmen. Dies kann sein:

- Vernichten der befallenen Bäume
- Rückschnitt/-riss

Die Befallszone wird jährlich überprüft.

Siehe unter www.feuerbrand.ch → Feuerbrand - Befallszone.

Ziel von Rückschnitt/-riss

Rückschnitt/-riss ist eine Eindämmungsmassnahme ausschliesslich an Kernobstgehölzen, um befallene Apfel- oder Birnbäume zu sanieren und somit zu erhalten.

Da die Unfallgefahr sowie der zeitliche Aufwand für den Rückschnitt/-riss und die periodischen Nachkontrollen gross sind, soll diese Sanierungsmethode **nur an befallenen Apfel- und Birnbäumen ausgeführt werden, bei denen die Aussicht auf Erfolg gross ist** (siehe Abschnitt „Anfälligkeit“).



Bild 1: Erfolgreiche Rückschnitte/-risse in Obstanlagen
(Foto: E. Holliger, Agroscope)

Der Unterschied zwischen Rückschnitt und Rückriss ist:

- Rückschnitt mit Schnittwerkzeug → Übertragungsgefahr mit Werkzeugen, d.h. eine häufige Desinfektion der Werkzeuge ist nötig.
- Rückriss ohne Schnittwerkzeug → Hygienemassnahmen für Hände und Kleider beachten (siehe Agroscope Merkblatt Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“).

Anfälligkeit

Die Sortenanfälligkeit ist im Agroscope Merkblatt Nr. 732 „Feuerbrand. Anfälligkeit von Kernobstsorten“ beschrieben:

- Bei den **robusten Sorten** ist ein Rückschnitt/-riss erfolgsversprechend, d.h. sinnvoll.
- Bei den **hoch anfälligen** Sorten (siehe Agroscope Merkblatt Nr. 732, insbesondere Egnacher Mostbirne, Gelbmöstler und Grünmöstler) ist ein Rückschnitt in den meisten Fällen nicht erfolgreich, d.h. nicht sinnvoll.
- Bei Kernobstsorten, die nicht auf dem Agroscope Merkblatt Nr. 732 aufgeführt sind, soll unter Berücksichtigung der weiteren Empfehlung grundsätzlich wie folgt entschieden werden:
 - Apfel: Rückschnitt/-riss
 - Birnen: Rückschnitt/-riss nur an schwach-wüchsigen Bäumen bei geringem, frischem Befall
 - Quitten: kein Rückschnitt/-riss → vernichten

Befallene Zier- und Wildgehölze sollten in jedem Fall auf den Stock gesetzt werden, d.h. bodenebener Rückschnitt. Um den Wiederaustrieb zu verhindern ist es empfehlenswert, den Stock zu entfernen. Ausnahmen kann der KPSD bestimmen.





Bild 2: Links: Canker bei jungem Hochstamm (Foto E. Holliger, Agroscope)
Rechts: Wintersymptome – klebende, schwarz/ braune Blätter an Zweigen (Foto: D. Szalatnay, Strickhof)

Wuchs

Je stärker wachsende Bäume, desto weniger erfolgsversprechend ist Rückschnitt/-riss. Bei sehr schwach-wachsenden Bäumen (vor allem in Obstanlagen) und geringem Befallsgrad kann ein Rückschnitt/-riss auch bei anfälligen Sorten nach Absprache mit dem KPSD in Betracht gezogen werden.

Befallsgrad

Rückschnitt/-riss ist nicht angebracht, d.h. die befallenen Bäume müssen vernichtet werden, bei:

- fortgeschrittenem Befall, vor allem am Stamm, in Stammnähe, an der Mittelachse, am Leitast, an der Unterlage oder an Stockausschlägen
- mehrjährigem Befall
- jungen Bäumen

Nachkontrollen und Abschlusskontrollen

Rückschnitt/-riss nur durchführen, wenn eine verantwortliche Person die Nachkontrollen und -arbeiten durchführt.

- Nachkontrollen alle zwei Wochen bis zum Saisonende
- Abschlusskontrolle im Herbst/Winter nach dem Blattfall Symptome im Winter – klebende, schwarz/braune Blätter an Zweigen, vergleiche Bild 2

Zeitpunkt

Je schneller der Rückschnitt/-riss nach der Entdeckung des Befalls ausgeführt wird, desto grösser sind die Erfolgsaussichten. **Wichtig: Rückschnitt/-riss nur bei trockener Witterung und trockenen Pflanzen durchführen;** bei Regen und Nässe ist das Verschleppungsrisiko um ein Vielfaches grösser.

Örtliche Situation

In Schutzobjekten soll der Rückschnitt/-riss grundsätzlich nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sehr gute Aussichten auf eine wirksame Sanierung bestehen und damit eine spätere Vernichtung vermieden werden kann. Die unmittelbare Auswirkung der Sanierungsmassnahme auf das Landschaftsbild ist einzubeziehen.

Ermitteln des Befallsgrades, um über geeignete Massnahmen zu entscheiden

Die meisten Kantone verfügen aufgrund Ihrer Erfahrung über Vorgaben betreffend Sanierungsmassnahmen bei bestimmten Obstsorten und Befallsstärken.

Die Erfahrungen aus dem mehrjährigen INTERREG IV Projekt „Gemeinsam gegen Feuerbrand“ haben gezeigt, dass Sanie-

rungsmassnahmen im Schutzobjekt (Kern und Gürtel) zwingend notwendig sind, um den Infektionsdruck auf einem geringen Niveau zu halten. Einmal befallene Wirtspflanzen bleiben ohne sofortiges und grosszügiges Entfernen der Befallsstellen weiterhin Träger von Feuerbrandbakterien.

Checkliste der Arbeiten für Rückschnitt/-riss

Nach Feststellung des Befalls und nachdem der Entscheid über die Sanierungsmassnahmen (Rückschnitt oder Rückriss) getroffen wurde, sind sobald als möglich alle befallenen Pflanzenteile gemäss Agroscope Merkblatt Nr. 701 „Sanierung von Feuerbrandherden“ grosszügig zu entfernen und zu entsorgen. Es muss immer mind. 40–50 cm ins symptomlose Holz geschnitten oder gerissen werden. Weiter zu beachten sind:

- Rückschnitt/-riss immer unmittelbar nach dem Entdecken des Befalles ausführen
- Agroscope Merkblatt Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“
- Bäume (evtl. Rückschnittstellen) dauerhaft markieren
- Nachkontrollen und Abschlusskontrolle durchführen
- Erfolgskontrollen von Rückschnitt/-riss in Schutzobjekten sind in den folgenden Jahren mindestens nach dem Überwachungsregime gemäss der BLW-Richtlinie Nr. 3 durchzuführen. Geeignete Zeitpunkte für die Kontrollen sind:
 - 1. Austrieb, 2. Sommer und 3. Jahresschlusskontrolle im Herbst/Winter nach dem Blattfall
- Bei erneutem Befall im selben Jahr ist abzuschätzen, ob das Rückriss- oder Rückschnittverfahren wiederholt oder der Baum vernichtet werden soll. Wird in einem der folgenden Jahre Befall festgestellt, ist der Baum gemäss Entscheid vom KPSD in Absprache mit dem Eigentümer zu sanieren. Die Erfahrungen zeigten, dass bei Rückschnitt an Birnbäumen in den kommenden Jahren viele Birnbäume wieder Feuerbrandsymptome entwickelten. Deshalb wird die Vernichtung von Birnbäumen bei erneutem Befall empfohlen.

Finanzielle Unterstützung des Bundes in der Befallszone

Gemäss der BLW-Richtlinie Nr. 3 „Bekämpfung des Feuerbrandes“ unterstützt der Bund folgende Massnahmen mit 50% der anrechenbaren Kosten:

- Feuerbrand-Überwachung im ganzen Gebiet
- Sanierungsmassnahmen in Schutzobjekten (vernichten der Bäume oder Rückschnitt/-riss gemäss Entscheid KPSD)
- Abfindungen in Schutzobjekten gemäss Pflanzenschutzverordnung (PSV), SR 916.20, Art. 47 ff.

Im Gebiet der übrigen Befallszone gibt es keine Bundesbeiträge für Sanierungsmassnahmen und Abfindungen.

Weitere Informationen unter www.feuerbrand.ch, bei der zuständigen Stelle in der Gemeinde, beim kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD) oder der kantonalen Fachstelle Obst.

Impressum

Herausgeber	Agroscope
Auskünfte:	KPSD oder www.feuerbrand.ch
Redaktion:	Markus Bünter
Gestaltung:	Markus Bünter
Copyright:	© Agroscope, Januar 2018